

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 02. November 2000 Nr. 43

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
27.10.2000	Sitzung des Sozialausschusses	805
31.10.2000	Sitzung des Schulausschusses	807
31.10.2000	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/ Naherholung	809
	<u>Gemeinde Seevetal</u>	
18.10.2000	Straßenausbaubeitragssatzung; Satzung über die Beendigung der Ausbaumaßnahme „Alte Straße“ (nördlicher Ast) in Seevetal-Maschen	811
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
24.10.2000	Bebauungsplan „Büllhorn“	812
	<u>Gemeinde Garstedt</u>	
19.10.2000	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	814
	<u>Gemeinde Handeloh</u>	
27.09.2000	1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	816
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
04.10.2000	2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	818
	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Marschacht</u>	
18.10.2000	Friedhofsgebührenordnung	820

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Sozialausschuss
Sitzungs-Nr.:	21. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 08.11.2000
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-I 3

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 7. September 2000 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Hospizbewegung
10. Finanzpool für Dolmetscherdienste
 - a) Schaffung eines "Finanzpools" für Dolmetscherdienste;
Antrag des Behindertenrates vom 10.05.2000
 - b) Schaffung eines Finanzpools für Dolmetscherdienste
11. Kreisbehindertenbeirat
 - a) Finanzielle Ausstattung des Kreis-Behindertenbeirates
Antrag von Frau Feege, Vorsitzende des Behindertenbeirates, vom
21.05.2000
 - b) Finanzielle Ausstattung des Kreis-Behindertenbeirates

12. Schuldnerberatung
 - a) Entwurf einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Schuldnerberatung im Landkreis Harburg.
 - b) Antrag des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Kirchenkreise **Hittfeld** und 'Winsen vom 09.10.2000 auf Förderung der Schuldnerberatungsstelle ab dem Haushaltsjahr 2001.
13. **LeA** Integrative Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Neu Wulmstorf e. V.
14. Das neue Infektionsschutzgesetz - Auswirkungen auf die Praxis
15. Stand und Entwicklung der psychiatrischen Versorgung
16. Leukämie in der **Elbmarsch**
17. Haushalt 2001;
 - a) Verwaltungshaushalt
 - b) Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm 2000-2004
 - c) Wirtschaftspläne der Alten- und Pflegeheime Winsen, Buchholz und Todtglüsingern 2001
 - d) Haushaltsplan für die Arthur-Vick-Rheuma-Stiftung 2001
18. Lagebericht 1999 der Alten- und Pflegeheime Buchholz, **Winsen** (Luhe) und des „Helferichheimes“
19. Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
21. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 27.10.2000

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Schulausschuss
Sitzungs-Nr.:	21. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 07.11.2000
Sitzungsbeginn:	15.30 Uhr
Sitzungsort:	Pausenhalle der Grundschule Stelle, Büllerberg 12, 21435 Stelle

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 14. September 2000 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Harburg
10. **Klassenbildungserlass** für die berufsbildenden Schulen
-Auswirkungen auf das Berufsschulwesen im Landkreis Harburg-
11. Busbahnhof Schulzentrum I in Buchholz
 - a) Grundsatzbeschluss zur Planungsaufnahme für einen Busbahnhof im Schulzentrum I in Buchholz
 - b) Grundsatzbeschluss zur Planungsaufnahme für einen Busbahnhof im Schulzentrum I in Buchholz
12. Vorstellung der Bauentwürfspläne für die Erweiterung der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Stelle
13. Vorstellung der Entwurfspläne für die Pausenhofgestaltung der Orientierungsstufe „Im Zentrum“ in Tostedt
14. Vorstellung der Entwurfspläne für die Pausenhofgestaltung mit Fahrradstand für das

Albert-Einstein-Gymnasium in Buchholz

15. Gestaltung des Pausenhofes im Schulzentrum Hittfeld
-Sachstandsbericht-
16. Mehrkosten für Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen an der **Orientierungsstufe**
Maschen
17. Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen
18. Schaffung von zusätzlichem Schulraum
 - a) für Gymnasium Winsen
 - b) für **GHS/OS** Nenndorf
 - c) für Haupt- und Realschule und Orientierungsstufe Salzhausen
19. **Pauschalierung** von Haushaltsmitteln im Vermögenhaushalt für die Gymnasien im
Landkreis Harburg
20. Kreisschulbaukasse
 - a) Änderung der Förderanteile
 - b) Festsetzung des Beitragssatzes ab 01 .01.2001
21. Aufhebung der Haushaltssperre von 10% für die sächlichen Ausgaben der
allgemeinbildenden Schulen in Kreisträgerschaft
22. Schwimmunterricht der kreiseigenen Schulen;
Antrag der WG-Fraktion vom 09.10.2000
23. Abschaffung der Orientierungsstufe;
Antrag der FDP-Fraktion vom 10.10.2000
24. Einsatz von Filtersoftware zur „Optimierung der Internet-Verantwortung“ der Schüler
der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Schulen;
Antrag der Fraktion **DP/BFB** vom 12.10.2000
25. Haushalt 2001,
 - a) Verwaltungshaushalt
 - b) Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm 2000-2004
26. Anregungen und Beschwerden
27. Anfragen
28. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 31.10.2000

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/Naherholung
Sitzungs-Nr.:	21. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 09.11.2000
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr
Sitzungsort:	Freilichtmuseum am Kiekeberg, Vortragsraum „Landtechnische Sammlung“, 21224 Rosengarten - Ehestorf

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 6. September 2000 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Fernverkehrsstrecken der DB AG;
Informationen zur derzeitigen Situation und über künftige Planungen der DB AG
10. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV);
Resolution zur Bahnstrecke Cuxhaven - Hamburg
11. Sanierung der Bahnhöfe und Haltestellen der DB AG im Landkreis Harburg;
Antrag der CDU-Fraktion vom 05.10.2000
12. Tourismusförderung;
Zuschuss für die Erstellung von Fotomaterial für Tourismus-Broschüren
13. Tourismusförderung;
Teilnahme des Landkreises Harburg an der Messe „Reisen 2001“ in Hamburg
14. Gemeinschaftsstand der IHK Lüneburg-Wolfsburg auf der Hannover Messe 2001;
Beteiligung des Landkreises Harburg
15. Tourismusförderung;
Zuschuss für die Erstellung von Veranstaltungskalendern für den Landkreis Harburg
16. Einsatz von Biodiesel „**Rapsölmethylester**“ bei Fahrzeugen des Landkreises Harburg
und als Testversuch im ÖPNV
17. Erster Jahresrückblick auf die Saison 2000
18. Aktionstage 2001

19. Erstellung der Baugruppe Neuzeit;
hier: Aufbau Brennerei Stein
20. Haushalt 2001,
 - a) Verwaltungshaushalt
 - b) Vermögenshaushalt und Investitionsprogramm 2000-2004
21. Anregungen und Beschwerden
22. Anfragen
23. **Einwohner/innenfragestunde**

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 31.10.2000

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

SATZUNG

der Gemeinde Seevetal

über die Beendigung der Ausbaumaßnahme „Alte Straße“ (nördlicher Ast) in
Seevetal / Maschen

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S.29) - in der z.Zt. geltenden Fassung - i.V.m. §§ 6, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) - in der z.Zt. geltenden Fassung - und § 9 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Seevetal vom 01.04.1998 (StBS) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 18. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichende Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme

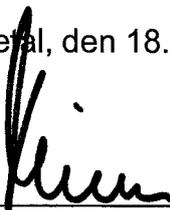
Abweichend von § 9 Abs. 5 StBS wird die beitragsfähige Maßnahme für beendet erklärt, auch wenn das Flurstück 72 mit einer Fläche von 11 m² nicht im Eigentum der Gemeinde steht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2000 in Kraft,

Seevetal, den 18. Oktober 2000


Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

des Bebauungsplanes "Büllhorn".

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle am 11. Oktober 2000 den Bebauungsplan "**Büllhorn**" und die Satzung über gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Nach § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine **Entschädigung** verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 39 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Darüber hinaus wird nach § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

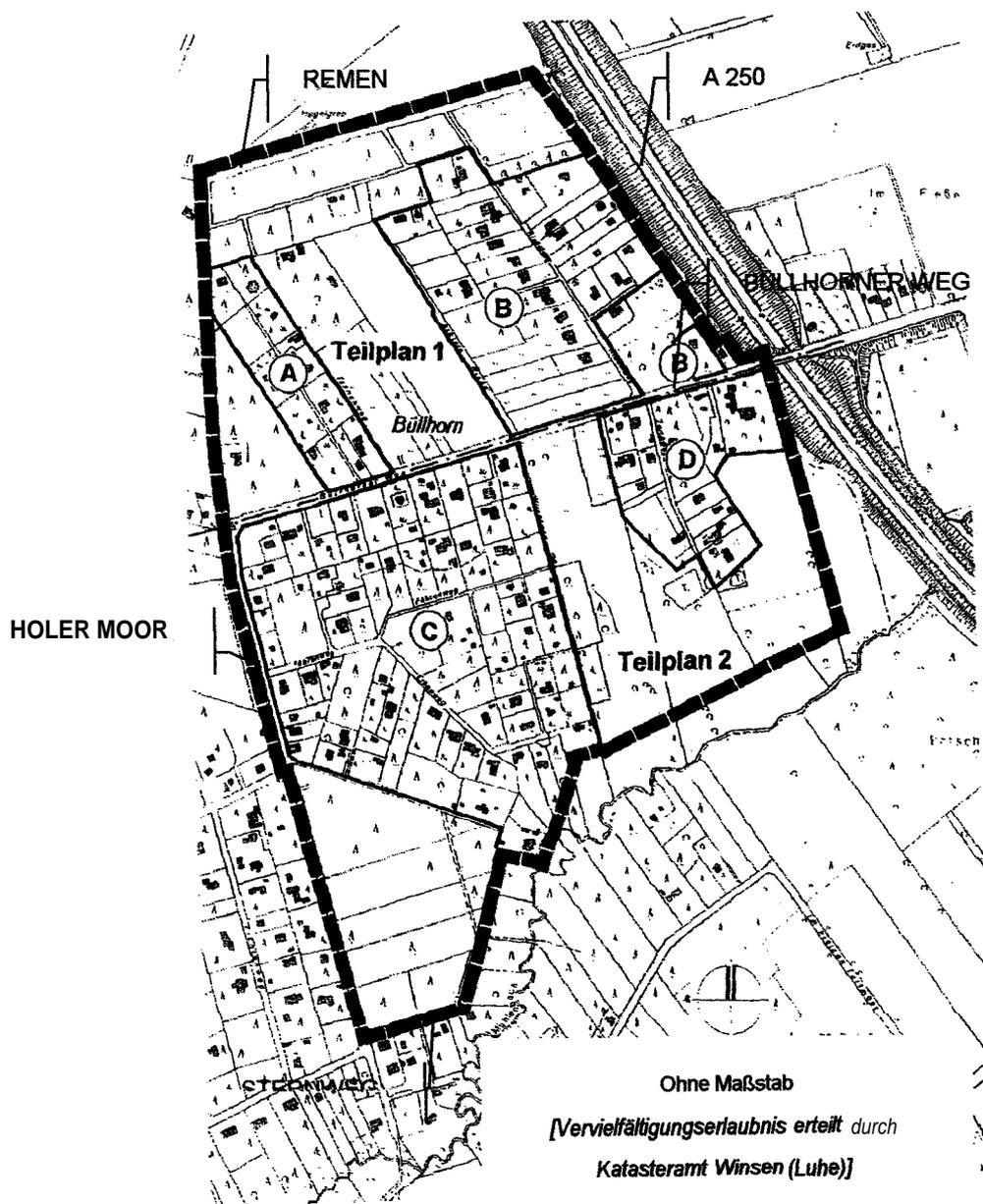
Der Bebauungsplan mit der Begründung kann von **jedermann** während der Dienststunden im Rathaus, Unter den Linden 18, Bauamt, Zi. 25, eingesehen werden. Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

LAGE UND BEGRENZUNG DES PLANGEBIETES:

Der Bebauungsplan wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze **des** Weges "Im Remen",
- im Osten durch die westliche Grenze der "**A 250**",
- im Süden durch die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes "**Ashausener Mühlenbachtal**" und der nördlichen Grenze der Straße "Sternweg" (Flurstück **234/26**),
- im Westen durch die östliche Grenze der Bebauungspläne "Holer Moor" und "Wittenkuhlen", durch die westliche Grenze der Straße "Holer Moor" und der westlichen Grenzen der Flurstücke **16/1**, 1612, **309/15**, **4/5** und **2/4**

ÜBERSICHTSPLAN



Der Bebauungsplan* wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Stelle, den 24. Oktober 2000


Wilcke
(Gemeindedirektor)



* und die gemeindliche Teilungssatzung

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Garstedt

Aufgrund der §§ 6 und 7 und 40 des Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung am 24.08.2000 folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Garstedt vom 27.5.1997 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Garstedt

- o Hauptstraße /Ecke Eichenweg
sowie nachrichtlich in den Bekanntmachungskasten
- o Hauptstraße
- o Bahnhofstraße
- o Neu – Garstedt
- o **Westerblöcken**

vorgenommen.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Garstedt, den 19. Oktober 2000



Klaus-Peter Wind
Bürgermeister

Genehmigung

Die

1. Änderung der Hauptsatzung

der Gemeinde Garstedt

vom 24.08./1 9.10.2000

wird gemäß § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)

aufsichtsbehördlich genehmigt.

Winsen/Luhe, den 25.10.00

15-021-03/12



LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Mestmacher".

(Mestmacher)

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Handeloh für das Haushaltsjahr
2000

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Handeloh in der Sitzung am 27. September 2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haus-</u> <u>haltsplans einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
			zunehm	festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	92.900 DM	61.500 DM	2.236.800 DM	2.268.200 DM
die Ausgaben	44.900 DM	13.500 DM	2.236.800 DM	2.268.200 DM
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	95.100 DM	90.000 DM	311.300 DM	3 16.400 DM
die Ausgaben	219.000 DM	213.900 DM	311.300 DM	3 16.400 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Handeloh, den 27. September 2000



Dr. Hans-Kristian Schulz

Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.11.2000 bis 16.11.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Handeloh an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags und freitags
dienstags
donnerstags**

**von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr
von 09.00 Uhr bis 10.30 Uhr
von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

Handeloh, den 02.11.2000

Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr
2000

Aufgrund des §87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung
am 04. Oktober 2000 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- <u>haltsplans</u> einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	5 10.000 DM	362.500 DM	14.142.400 DM	14.289.900 DM
die Ausgaben	237.100 DM	89.600 DM	14.142.400 DM	14.289.900 DM
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	288.000 DM	998.700 DM	3.232.600 DM	2.521.900 DM
die Ausgaben	149.300 DM	860.000 DM	3.232.600 DM	2.521.900 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 1.905.000 DM erhöht und damit auf 1.905.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 04. Oktober 2000


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.11.2000 bis 16.11.2000

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Tostedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und freitags
donnerstags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Tostedt, den 02.11.2000

Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marschacht in 21436 Marschacht

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Marschacht in 21436 Marschacht hat der Kirchenvorstand am 05. September 2000 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre - : | 300,- DM |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - : | 200,- DM |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre-je Grabstelle -: | 500,- DM |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle - : | 20,- DM |

3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:

- | | |
|--|---------|
| a) für --- Jahre -je Grabstelle -: | -,-- DM |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle -: | -,-- DM |

4. Urnenreihengrabstätte:

für 25 Jahre -je Grabstelle -: 300,-- DM

5. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre -je Grabstelle -: 500,-- DM
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle -: 20,-- DM

6. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage :

- a) für 25 Jahre -je Grabstelle -: 150,-- DM
- b) für die Rasenpflege - für 25 Jahre -je Grabstelle -: 2.000,-- DM
- c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) tatsächliche Kosten

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte

gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 a), 3 a) oder 5 a).¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3 b), oder 5 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

11. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (incl. Kühlung)- je Bestattungsfall -: 200,-- DM
- 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche -je Bestattungsfall -: 50,-- DM

111. Gebühren für die Beisetzung²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- 1. für eine Erdbestattung :
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 350,-- DM
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 450,-- DM
- 2. für eine Urnenbestattung: 125,-- DM

IV. Gebühren für Umbettungen³⁾ :

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche ---,-- DM
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: ---,-- DM

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 100,-- DM
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) --- DM
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung --- DM

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr-je Grabstelle -: 12,-- DM

VII. Sonstige Gebühren:

--- DM
--- DM
--- DM

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Marschacht, den ~~18.~~ 19. Oktober 2000

Der Kirchenvorstand:



J. J. J.
Vorsitzende/r
G. G. G.
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 24. Okt. 2000

Der Kirchenkreisvorstand

:L.S.



i. d. *[Signature]*

(als Bevollmächtigter)